

Erscheint  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

Inserate:  
Für den Raum  
einer  
Kleinspalt. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibensfeld**  
und dessen Umgebung.

Abonnement  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hanneböhne in Eibensfeld.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

## Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. laufenden Monats wird andurch mit der an die Polizeigerichte gerichteten Weisung zu strengster Ueberwachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Schwarzenberg, am 30. Januar 1879.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Freiherr von Wirsing.

## Bekanntmachung,

**Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffend.**

Das weitere Vordringen der Rinderpest im Königreiche Preußen bis nahe zur königlich sächsischen Landesgrenze, indem diese Seuche neuerlich in Lüben ausgebrochen ist, macht an Stelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung, die Rindvieheinfuhr aus dem Königreich Preußen betreffend vom 16. December vorigen Jahres, die Anordnung nachstehender, auf Grund von §. 10 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 beschlossenen Einfuhrbeschränkungen und sonstiger Sicherheitsmaßregeln erforderlich:

I.

Den Theil der Landesgrenze längs der amts-hauptmannschaftlichen Bezirke Borna und Leipzig von Auligk bis Dewitz bei Taucha betr.

§. 1.

Auf diesem Grenztracte wird die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern, welche innerhalb der königlich preussischen Regierungsbezirke Merseburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangen, hiermit verboten.

§. 2.

Gleichem Verbote unterliegt auf diesem Tracte die Einfuhr  
a) aller von Wiederkäuern stammender thierischer Theile in frischem Zustande mit Ausnahme von Milch, Butter und Käse,  
b) von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeug,

und

c) von unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfen) Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen.

§. 3.

Verboten ist die Abhaltung von Viehmärkten in den innerhalb der amts-hauptmannschaftlichen Bezirke Leipzig und Borna gelegenen Städten oder Dörfern.

§. 4.

Ferner ist der sogenannte kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen preussischen und sächsischen Grenzorten und eintretenden Falls der Weidetrieb mit Rindvieh auf den Fluren der letzteren auf dem hier fraglichen Grenztracte verboten.

II.

Den übrigen Theil der Landesgrenze mit Preußen betr.

§. 5.

Verboten bleibt die Einfuhr von Rindvieh nach dem Königreiche Sachsen, welches innerhalb der §. 1 gedachten königlich preussischen Regierungsbezirke zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangt.

§. 6.

Ferner ist die Abhaltung von Viehmärkten in den amts-hauptmannschaftlichen Bezirken Borna und Leipzig  
Dresden, den 27. Januar 1879.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister: Koerner.

## Bekanntmachung, die Pferdezucht betreffend.

Zu einer gedeihlichen Entwicklung der Pferdezucht erscheint es notwendig, daß das königliche Landstallamt und der Züchter mit einander in näheren Verkehr treten, damit einestheils den Züchtern Gelegenheit geboten sei, ihre Wünsche anzubringen, die erstrebte Zuchttrichtung zu beraten und Erfahrungen zu sammeln, andertheils aber das Landstallamt nicht nur die Stuten, sondern auch die Vererbungs-fähigkeit der Beschäler kennen lernt und dadurch in den Stand gesetzt wird, die im Interesse der Züchter passendste Auswahl bei der Stationirung der Beschäler zu treffen.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern wird daher das königl. Landstallamt alljährlich auf jeder Beschälstation eine

## Stuten- und Fohlenmusterung

abhalten, bei welcher zugleich die zur Zucht brauchbar befundenen Stuten in ein Zuchtregister eingetragen und auf Wunsch der Besitzer die für den einzelnen Fall passenden Beschäler bestimmt werden sollen.

mannschaftlichen Bezirken Grimma, Oschatz, Großenhain und Kamenz, ingleichen innerhalb der Amtsbezirke Bauzen und Bischofswerda verboten.

§. 7.

Nachgelassen bleibt an dem hier fraglichen Theile der Landesgrenze der sogenannte kleine Grenzverkehr mit Rindviehgespannen, und der Weidetrieb.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 8.

Gestattet bleibt an der ganzen preussisch-sächsischen Grenze zur Zeit noch die Einfuhr von Wiederkäuern aller Art aus andern, als den in §. 1 genannten Regierungsbezirken Preußens oder sonstigen seuchenfreien deutschen Ländern, und zwar unter der Voraussetzung, daß sie die in §. 1 bezeichneten königlich preussischen Regierungsbezirke, ohne innerhalb der letzteren umgeladen worden zu sein, in geschlossenen Eisenbahnwagen passirt haben.

§. 9.

Verboten wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest.

§. 10.

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Besitzer von dergleichen Vieh trifft im Unterlassungsfalle neben der geordneten Strafe noch überdies der Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für fallendes oder getödtetes Vieh.

§. 11.

Behufs Ueberwachung der vorstehenden Anordnungen werden innerhalb des Grenztractes unter I. Militärpatrouillen in Wirksamkeit treten, zugleich aber werden sämtliche Ortspolizeibehörden des Landes zu strenger Vigilanz hiermit ausdrücklich angewiesen.

§. 12.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878, bestraft.